

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schöppingen vom 11.12.2018

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 i.V.m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 616), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765), wird von der Gemeinde Schöppingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 10.12.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Ladenöffnungszeiten am Sonntag

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Schöppingen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am 3. Sonntag im April (Frühlingsfest) – falls dieser Sonntag auf Ostern fällt, am Sonntag davor oder danach;
- b) am 3. Sonntag im September (Apfelfest);
- c) am 4. Advent (Winterträumemarkt) – falls dieser Sonntag auf Heiligabend fällt, am Sonntag davor.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Regelung des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder nach § 2 außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft